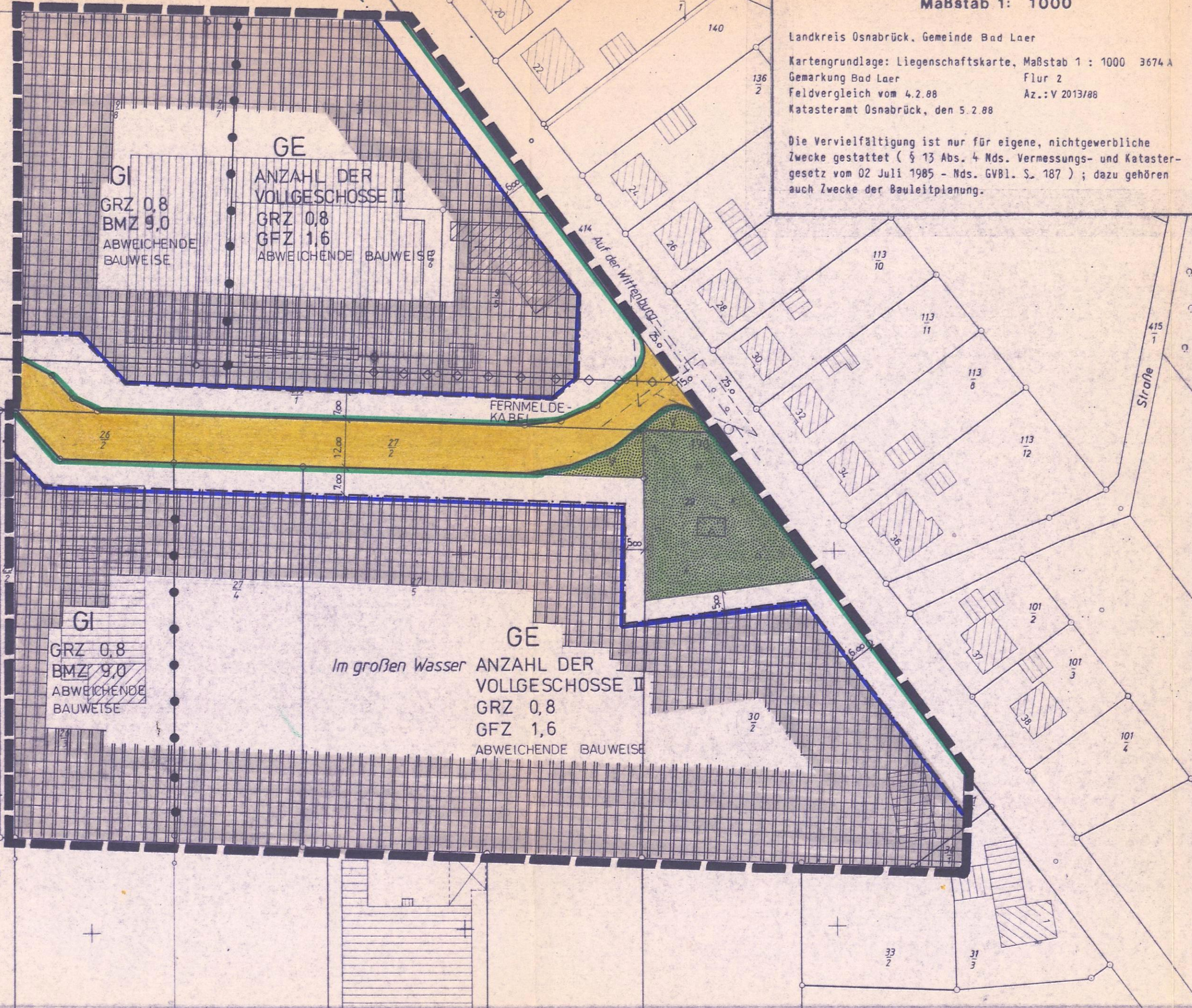


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN

Planunterlagen Katasteramt Osnabrück

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Bad Laer
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1:1000 3674 A
Gemarkung Bad Laer Flur 2
Feldvergleich vom 4.2.88 Az.: V 2013/88
Katasteramt Osnabrück, den 5.2.88

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Mds. Vermessungs- und Kataster-gesetz vom 02. Juli 1985 - Mds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.



DER ÄNDERUNGSBE-
REICH DES BEBAU-
UNGSPLANES LIEGT IN
DER SCHUTZZONE III B
DES WASSERSCHUTZ-
GEBIETES DES WASSER-
BESCHAFFUNGSVER-
BANDES OSNABRÜCK
SÜD
(VERORDNUNG VOM
14.06.1976/ 17.11.1977)

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
II = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
0,8 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
1,6 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
9,0 = BAUMASSENZAHL

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN
a ABWEICHENDE BAUWEISE
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

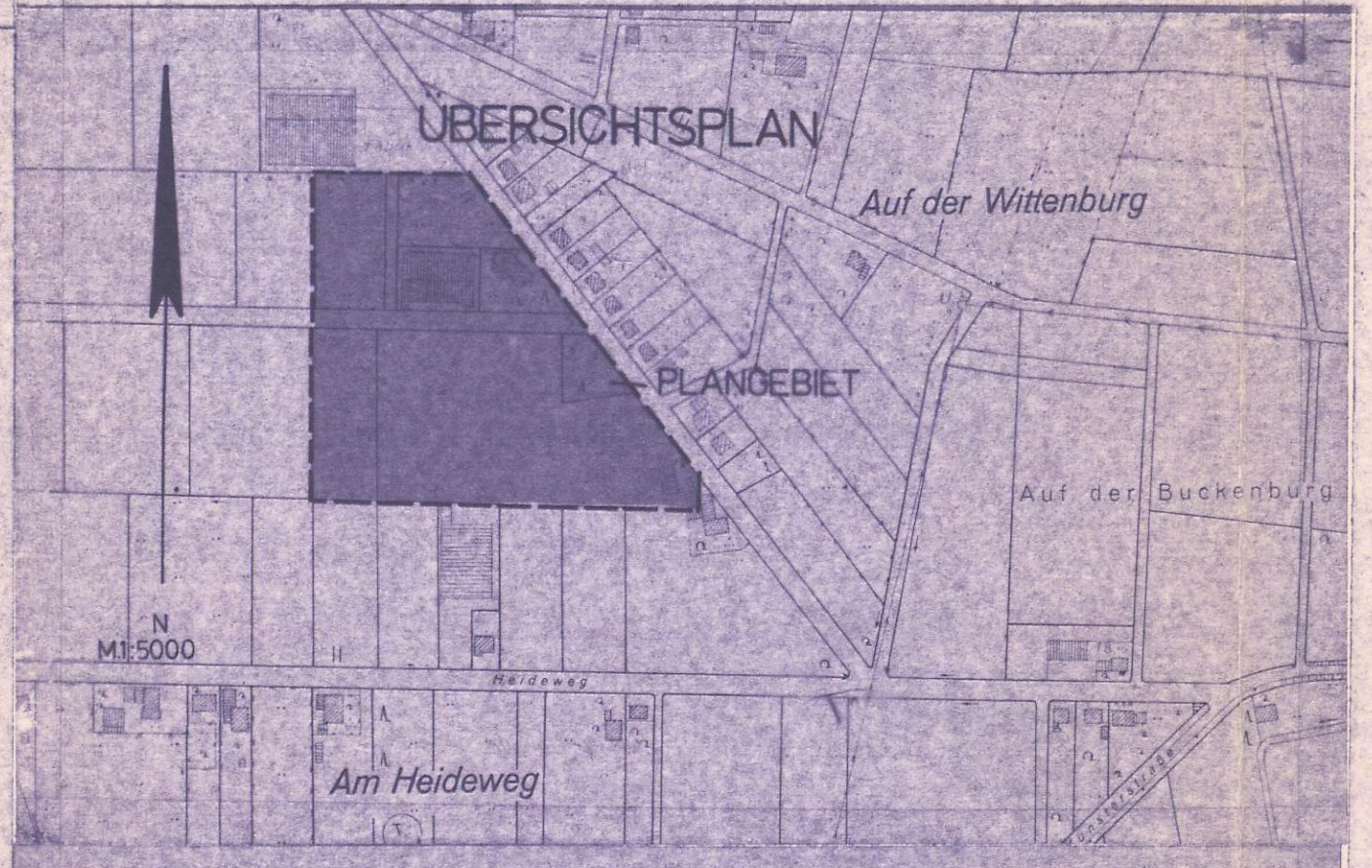
VERKEHRSFÄCHEN
STRASSENVERKEHRSFÄCHEN
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINE

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
FERNMELDEKABEL (UNTERIRDISCH)

GRÜNFLÄCHEN
GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
V = VERKEHRSGRÜN
GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)
PARKANLAGE

SONSTIGE PLANZEICHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
SICHTDREIECK: HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K.
FERTIGER STRASSE



Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig dar. Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragungsmittel dienen zur bildenden Grundstücksgrößen in die Öffentlichkeit einwandfrei möglich.
Osnabrück, den 11.2. 1988
Katasteramt
Im Auftrag: *[Signature]*

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
UND
DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 13.10.1986 (NDS. GVBl. S. 323)
HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER

DIESE/ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 "INDUSTRIEGEBIET" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
BAD LAER DEN 22. Feb. 1988
BÜRGERMEISTER *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
FÜR DIE GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETE IM GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG GILT DIE ABWEICHENDE BAUWEISE GEM. § 22 (4) BAUNVO. DIE GRENZABSTÄNDE GEM. § 71 NBAUO. SIND ZU BEACHTEN (GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50,0m ZULÄSSIG).

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE
GEMÄSS § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DAS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 22. Feb. 1988 DARLEGT SIND

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 18. Mai 1986 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEB.-PL. NR. 8 BESCHLOSSEN
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 23. Juni 1986 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT

BAD LAER DEN 22. Feb. 1988
BÜRGERMEISTER *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*
DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 18. Mai 1987 DEM ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a (6) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 23. Juni 1987 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM BIS 3. AUG. 1987 GEM. § 2a (6) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD LAER DEN 22. Feb. 1988
GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*
DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 21. Sep. 1987 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) BAUGB WURDE VOM 21. Sep. 1987 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 22. Feb. 1988 GEGEBEN.

BAD LAER DEN 22. Feb. 1988
GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*
DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 21. Sep. 1987 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER DEN 22. Feb. 1988
BÜRGERMEISTER *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*
DIE ÄNDERUNG IST DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE GEM. § 11 (3) BAUGB ANGEZEIGT WORDEN.
DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT MIT VERFÜGUNG VOM 05. APR. 1988 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT, DIE EINE VER-
SÄGUNG DER GENEHMIGUNG GEM. § 6 ABS. 2 BAUGB RECHTFERTIGEN.

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Erteilung von Auslagenmaßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
GEMEINHIGUNGSBEHÖRDE
Osnabrück, den 05. APR. 1988
Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung: *[Signature]*
LANDKREIS OSNABRÜCK

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BAUGB IST DIE ÄNDERUNG GEM. § 12 BAUGB AM 3. April 1988 AMTSLIBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK BEKANNTMACHT WORDEN.
DIE ÄNDERUNG IST DAMIT AM 3. April 1988 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD LAER DEN 23. Aug. 1988
GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*
INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDERUNG GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN.

BAD LAER DEN 6. Juni 1995
GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*
INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG SIND MANGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN.

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "INDUSTRIEGEBIET" DER GEMEINDE BAD LAER LANDKREIS OSNABRÜCK

URSCHRIFT

PLANUNGSBÜRO HÜTKER OSNABRÜCK
pb pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER STÄDTEBAU BAULEITPLANUNG 4500 OSNABRÜCK - NOBBENBURGER STR. 16 - TEL. 65096/97

BEARBEITET	GEÄNDERT
27.08.1986	••